

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Juni 2025	Nr. 31
------	------------------------------------------	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für die Feststellungsprüfung im Studienvorbereitungsprogramm und zum Programm für den Nachweis von Deutschkenntnissen (Prep-For-Study)

Vom 12. März 2025

226

Prüfungsordnung
für die Feststellungsprüfung im Studienvorbereitungsprogramm und zum Programm
für den Nachweis von Deutschkenntnissen
(Prep-For-Study)
Vom 12.03.2025

Der Senatsausschuss Lehre der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 78 Absatz 5a in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in seiner 68. Sitzung folgende Ordnung erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft und des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt und Aufbau des Studienvorbereitungsprogramms Prep-For-Study
- § 4 Programm zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss
- § 6 Feststellungsprüfung
- § 7 Inhalte des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 9 Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung
- § 10 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 11 Prüfungsprotokoll
- § 12 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 13 Prüfungsunfähigkeit, Rücktritt, Täuschung und Störung der Prüfung
- § 14 Zeugnis
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Feststellungsprüfung gemäß § 78 Absatz 5a des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) und nach Maßgabe der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und die Feststellungsprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung für das Studienvorbereitungsprogramm Prep-For-Study sowie für das Programm zum Nachweis der nach § 78 Absatz 1 SHSG erforderlichen Deutschkenntnisse. Das Studienvorbereitungsprogramm, die Feststellungsprüfung (FSP) und das Programm zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse werden vom Institut für Wissens- und Technologietransfer an der htw saar (FITT gGmbH) in Verbindung mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der FITT gGmbH als Studienkolleg durchgeführt.
- (2) Mit erfolgreichem Bestehen der Feststellungsprüfung erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für die technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge in Deutschland. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer ist nach Abschluss des T-Kurses imstande, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre/seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen

Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich angemessen damit auseinander zu setzen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Studienvorbereitungsprogramm müssen
 1. über einen Bildungsnachweis verfügen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht gleichwertig ist, aber zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt (§ 78 Absatz 2 SHSG) und
 2. den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau B1 gemäß der Sprachenordnung (SprachenO) der htw saar in ihrer jeweils geltenden Fassung erbringen.
- (2) Für die Teilnahme am Programm zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse müssen die Bewerberinnen und Bewerber
 1. gemäß § 78 Absatz 1 SHSG über eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gleichwertige Qualifikation verfügen und
 2. den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau B1 gemäß der Sprachenordnung (SprachenO) der htw saar in ihrer jeweils geltenden Fassung erbringen.
- (3) Die Überprüfung des ausländischen Bildungsnachweises wird auf der Grundlage des von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK herausgegebenen Bewertungsvorschlags durch die htw saar verantwortet und in enger Kooperation mit der FITT gGmbH durchgeführt.

§ 3 Inhalt und Aufbau des Studienvorbereitungsprogramms Prep-For-Study

- (1) Der Beginn des Studienvorbereitungsprogramms ist zum Wintersemester oder Sommersemester eines jeden Jahres; das Studienvorbereitungsprogramm erstreckt sich über zwei Semester.
- (2) Der T-Kurs des Studienvorbereitungsprogramms Prep-For-Study, der auf das Studium technischer, mathematischer oder naturwissenschaftlicher Fächer vorbereitet, besteht aus den Pflichtfächern Deutsch, Mathematik und Informatik sowie Physik. Die Lehrinhalte werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien erstellt und in einem gesonderten Plan ausgewiesen. Dieser wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern online jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 4 Programm zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Qualifikation nachweisen, absolvieren im Rahmen der Feststellungsprüfung den Prüfungsteil „Deutsch“. Der Prüfungsteil im Fach Deutsch wird nach Maßgabe von § 6 Absatz 3 durchgeführt und entspricht in Form und Anforderungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber. Mit der erfolgreichen Prüfung weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die für das gewählte Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nach.

§ 5**Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss**

(1) Für die Abnahme der Feststellungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Ihm gehören als Mitglieder an:

1. eine Vorsitzende/ein Vorsitzender, die/der durch das Ministerium für Bildung und Kultur bestellt wird,
2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der FITT gGmbH oder eine/ein von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der FITT gGmbH bestellte Stellvertreterin/bestellter Stellvertreter,
3. die entsprechenden Fachdozentinnen und Fachdozenten als Fachprüferinnen und Fachprüfer und
4. eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Grundordnung (GO) der htw saar, sofern nicht bereits im Prüfungsausschuss vertreten.

Weiterhin hat die Universität des Saarlandes zur gemeinsamen Qualitätssicherung der allgemeinen Feststellungsprüfung das Recht, eine Vertreterin/einen Vertreter in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Prüfungsverfahrens zuständig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer beratend zulassen. Alle Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

(3) Für die mündlichen Prüfungen bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Ein Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der/dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses,
2. der Fachdozentin/dem Fachdozenten als Fachprüferin/Fachprüfer,
3. einer fachkundigen Beisitzerin/einem fachkundigen Beisitzer als Protokollführerin/Protokollführer. Diese/Dieser ist nicht in die Festlegung der Note involviert.

(4) Die/Der Vorsitzende und die Fachdozentin/der Fachdozent entscheiden einvernehmlich gemäß § 10 über die Note der mündlichen Prüfung.

§ 6**Feststellungsprüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen Teil statt.

(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer, die im T-Kurs unterrichtet werden.

(3) Die schriftliche Prüfung dauert im Fach Deutsch vier, in allen anderen Prüfungsfächern drei Zeitstunden. Eine mündliche Prüfung ist im Fach Deutsch verpflichtend.

- (4) In den übrigen Fächern werden mündliche Prüfungen nach Maßgabe von § 9 angesetzt. Die Prüfungssprache ist immer Deutsch.
- (5) Im Rahmen des Programms werden ein regulärer Prüfungstermin sowie ein Wiederholungsprüfungstermin angeboten. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Prüfungstermine und -orte fest und gibt diese spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt. Sofern zur Prüfung Hilfsmittel zugelassen sind, werden diese mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (6) Am Ende des ersten Semesters findet eine Zwischenprüfung statt, in der alle Pflichtfächer (Deutsch, Mathematik und Informatik sowie Physik) schriftlich geprüft werden. Die Zwischenprüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern sind die Vornoten im jeweiligen Fach. Diese fließen nicht in die Endnote mit ein.

§ 7

Inhalte des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legt der Prüfungsausschuss auf Basis des Vorschlags der Fachdozentin/des Fachdozenten für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, die Prüfungsthemen fest. Die Prüfungsaufgaben werden aus den Inhalten entwickelt, die im T-Kurs des Studienvorbereitungsprogramms Prep-For-Study vermittelt wurden.
- (2) Die auf der Grundlage der Prüfungsthemen gestellten Aufgaben müssen dem Zweck und den Zielen der Prüfung gemäß § 1 Absatz 2 entsprechen, eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein.

§ 8

Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden von der zuständigen Fachprüferin/dem zuständigen Fachprüfer korrigiert und nach Maßgabe des § 12 und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jeweils eine fachkundige Zweitkorrektorin/einen fachkundigen Zweitkorrektor bestellen. Gegebenenfalls wird die Note durch Fachprüferin/Fachprüfer und Zweitkorrektorin/Zweitkorrektor einvernehmlich festgelegt. Kann keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, entscheidet nach Anhörung der Fachprüferin/des Fachprüfers und der Zweitkorrektorin/des Zweitkorrektors die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9

Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung

- (1) Im Fach Deutsch ist eine mündliche Prüfung neben der schriftlichen verpflichtend. In den anderen Fächern besteht in Abhängigkeit vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Möglichkeit, auf eine mündliche Prüfung zu verzichten.
- (2) Eine mündliche Prüfung in einem anderen Fach als Deutsch ist durchzuführen, wenn die Note für die schriftliche Prüfung „nicht ausreichend“ lautet oder der Prüfungsausschuss sie zur Festsetzung der Endnote in diesem Fach für erforderlich erachtet. In diesem Fall setzt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Die Endnote eines Fachs

wird auf Grundlage des arithmetischen Mittels der jeweils erreichten prozentualen Anteile ermittelt. Dies erfolgt auf Basis der Rahmenprüfungsordnung der htw saar in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären,
1. wenn die Vornoten in zwei oder mehr Fächern schlechter als „ausreichend“ sind und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der Fächer schlechter als „ausreichend“ sind oder
 2. wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind.

§ 10

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung legt der Prüfungsausschuss auf Basis des Vorschlags der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers für jedes Fach, das Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, die Prüfungsthemen fest.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Zur Vorbereitung des Vortrags wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt.
- (3) Dem Prüfling wird zunächst schriftlich eine Aufgabe gestellt, deren Inhalt die schriftliche Prüfung nicht wiederholen darf. Während der Vorbereitungszeit von 20 Minuten kann der Prüfling schriftliche Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden.
- (4) Die Lösung der gestellten Aufgabe trägt der Prüfling in einem Vortrag vor. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an. Die Dauer der mündlichen Prüfung (Vortrag und Prüfungsgespräch) beträgt insgesamt etwa 15 Minuten.
- (5) Die Note wird von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt. Kann keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, erfolgen die weitere Beratung und Festlegung der Note durch die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus nachfolgenden Prep-For-Study-Programmen können im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, wenn der jeweilige Prüfling ausdrücklich damit einverstanden ist. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

§ 11

Prüfungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Feststellungsprüfung und die spätere Notenberatung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Während des schriftlichen Teils der Prüfung fertigt die Fachprüferin/der Fachprüfer ein Protokoll an und übt die Aufsicht aus. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Aufsichtsführende zur Unterstützung der Fachprüferin/des Fachprüfers bestimmen. Im Protokoll sind aufzunehmen:
 1. Beginn und Ende der Prüfung,
 2. die Namen der Aufsichtsführenden,
 3. der Zeitpunkt bei Abgabe der Prüfungsarbeit,

4. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben,
 5. besondere Vorkommnisse oder Fehlanzeige und
 6. die Sitzordnung der Prüflinge.
- (3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen wird ein Prüfungsprotokoll durch eine fachkundige Beisitzerin/einen fachkundigen Beisitzer angefertigt. Dieses muss Folgendes enthalten:
1. Name der/des Vorsitzenden, der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers und der jeweiligen Beisitzerin/des jeweiligen Beisitzers,
 2. Name des Prüflings,
 3. Beginn und Ende der Prüfung,
 4. Prüfungsthemen, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind,
 5. Verlauf der Prüfung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse,
 6. Beratungsergebnisse,
 7. die erteilte Note.
- Schriftlich gestellte Aufgaben sind dem Protokoll beizufügen; Protokoll und Aufgabenstellung sind von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 zu unterschreiben.
- (4) Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss eine Aufsichtsführende/ein Aufsichtsführender für den Vorbereitungsraum bestimmt, die oder der über den Verlauf der Vorbereitung im Vorbereitungsraum ein Protokoll anfertigt. Dieses muss Folgendes enthalten:
1. Namen der anwesenden Prüflinge,
 2. die Sitzordnung der Prüflinge,
 3. Name der oder des Aufsichtsführenden,
 4. Beginn und Ende der Vorbereitungszeit,
 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Vorbereitungsraum verlassen haben,
 6. besondere Vorkommnisse oder Fehlanzeige.

§ 12 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Benotete Prüfungsleistungen werden auf Basis der Rahmenprüfungsordnung der htw saar in der jeweils geltenden Fassung bewertet und benotet. Dabei gilt folgende Zuordnung:

Note	Note in Worten	Bedeutung
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach die Endnote fest. Aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten aller geprüften Fächer wird auf Basis der Rahmenprüfungsordnung der htw saar in der jeweils geltenden Fassung die Durchschnittsnote als Gesamtnote gebildet.
- (3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend“ erteilt worden ist; im Fach Deutsch müssen dabei sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet werden. Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Feststellungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der ersten Teilnahme erfolgt sein.
- (4) Bei einer Wiederholung wird auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet, in denen der Prüfling in der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsunfähigkeit, Rücktritt, Täuschung und Störung der Prüfung

- (1) Mit der Anwesenheit an der Prüfung bestätigt der Prüfling, dass ihr/ihm leistungsmindernde Umstände, welche von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass sie/er prüfungsfähig ist. Treten leistungsmindernde Umstände und/oder fehlende Prüfungsfähigkeit nach Antritt der Prüfung auf, ist dies unverzüglich mit einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, zu belegen.
- (2) Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei der FITT gGmbH einzureichen, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Prüfling ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wird die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag bescheinigt und nimmt der Prüfling während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert die Bescheinigung ab Antritt der Prüfung ihre Gültigkeit.

- (3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0), bewertet, wenn der Prüfling einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, welche sie/er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.
- (4) Im Falle der Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wann die Prüfung nachgeholt wird.
- (5) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) gewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der gesamten Feststellungsprüfung beschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt diese als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung oder während der zwanzigminütigen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Prüfung stört, kann nach Ermahnung von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird nur der Teil bis zum Ausschluss bewertet. Die Ermahnung und der Ausschluss sind zu dokumentieren und eine Mitteilung darüber ist dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 14 Zeugnis

- (1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis gemäß Anlage. Im Zeugnis werden die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote als Gesamtnote der Feststellungsprüfung als Verbalnote und Ziffernote ausgewiesen. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungshandlung stattfindet.
- (2) Das Zeugnis wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der htw saar und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der FITT gGmbH einen schriftlichen Bescheid, der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben ist. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Aushang an den Schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin“ in Kraft. Die Ordnung wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Die Prüfungsordnung für die Eignungsfeststellungsprüfung im Studienvorbereitungsprogramm an der htw saar (Prep-For-Study) vom 24. Mai 2023 (Dienstbl. S. 500) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Saarbrücken, 05.06.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident htw saar